

ANLAGE TECHNISCHE BASISLEISTUNGEN

Staff Center (Mobile) Security Gateway Service

Diese Anlage beschreibt die TECHNISCHEN BASISLEISTUNGEN, an welche sich die GESELLSCHAFT im Rahmen der Bereitstellung des Staff Center (Mobile) Security Gateway Service auf der Grundlage eines VERTRAGS mit dem KUNDEN gebunden fühlt.

Soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt, gelten für diese Anlage in Bezug auf sämtliche Begriffe in Großbuchstaben die unter II. Teil der CLOUD AGB bestimmten Definitionen und Klarstellungen entsprechend.

Dieser Anlage gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

I.	Teil: Allgemeine technische Einrichtung und Betrieb	1
II.	Teil: Softwarepflege	2
III.	Teil: Besondere Bedingungen	2

I. Teil: Allgemeine technische Einrichtung und Betrieb

1. Allgemeine technische Einrichtung

(1) Folgende technische Basisleistungen sind im Leistungsumfang inkludiert:

- Realisierung eines sicheren Betriebs der App Staff Center (Mobile) durch eine technische Anbindung zwischen der App Staff Center (Mobile) und den ATOSS Produkten unter Verwendung des Staff Center (Mobile) Security Gateway Service.
- Die Kommunikation zwischen dem Staff Center (Mobile) Security Gateway Service und der App Staff Center (Mobile) erfolgt über HTTPS unter Verwendung von TLS 1.2 oder höher.
- Die Kommunikation zwischen dem Staff Center (Mobile) Security Gateway Service und den ATOSS PRODUKTEN erfolgt über HTTPS unter Verwendung von TLS 1.2 oder höher.

Eine nachträgliche Änderung von bereits eingerichteten bzw. bestehenden technischen Konfigurationen oder das Hinzufügen von Konfigurationen kann auf Wunsch des KUNDEN mit der GESELLSCHAFT abgestimmt werden. Solche nachträglichen Änderungen stellen keine Leistungsänderung dar, soweit sich diese Änderungen ohne wesentlichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand durch die GESELLSCHAFT ausführen lassen, wenn diese Änderungen / Hinzufügungen alleine oder zusammen den üblichen Umfang von insgesamt einer (1) Arbeitsstunde pro Monat nicht überschreiten. Im Übrigen sind Leistungsänderungen gegen eine entsprechende Gebühr gesondert zu beauftragen.

2. Voraussetzungen für die technische Einrichtung und den Betrieb i.S.v. Ziffer 1 im I. Teil dieser Anlage

- Die GESELLSCHAFT wird dem KUNDEN mit einem Vorlauf von ca. drei (3) Wochen den Zeitraum, in welchem die Leistungen entsprechend Ziffer 1 Abs. (1) im I. Teil dieser Anlage erfolgen werden, mitteilen;
- Der KUNDE stellt die Verfügbarkeit der technischen und fachlichen Ansprechpartner mit ausreichend Know-How, Rechten und Entscheidungskompetenzen während des von der GESELLSCHAFT vorgegebenen Zeitraums zur Leistungserbringung sicher;

- Die Kommunikation zwecks Abstimmung und Durchführung der Leistungen erfolgt je nach eingesetztem Mitarbeiter der GESELLSCHAFT ausschließlich in Deutsch oder in Englisch. Der KUNDE wird die entsprechende Fremdsprachenqualifikation bei der Auswahl seiner technischen und fachlichen Ansprechpartner berücksichtigen;
- Der KUNDE wird dafür sorgen, dass der GESELLSCHAFT die für die technische Einrichtung erforderlichen Informationen und sonstigen Anforderungen vollständig und korrekt zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der KUNDE seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet nachkommt, ist die GESELLSCHAFT für sich daraus ergebende Störungen und Verzögerungen nicht verantwortlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter § 4 Ziffer 4 lit. b) ff. der CLOUD AGB.

II. Teil: Softwarepflege

Die GESELLSCHAFT stellt dem KUNDEN im Rahmen der Softwarepflege KONTINUIERLICHE MODIFIKATIONEN zur Verfügung. Solche KONTINUIERLICHEN MODIFIKATIONEN werden von der GESELLSCHAFT ohne weitere Vorankündigung innerhalb der Wartungsfenster, wie in dem SLA zum CLOUD SERVICE festgelegt, eingespielt.

Die Bereitstellung völlig neuer Funktionen, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsumfanges bedeuten sowie die Bereitstellung neuer MODULE, sind nicht Bestandteil dieser Softwarepflege. Solche Erweiterungen und die Bereitstellung werden von der GESELLSCHAFT nur gegen gesonderte Gebühr angeboten.

Das in § 3 Ziffer 1 der CLOUD AGB geregelte Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf die eingespielten Aktualisierungen und Erweiterungen des IAM Service, welchen die GESELLSCHAFT im Rahmen dieser Softwarepflege erbringt, einschließlich der dazugehörigen DOKUMENTATION in der jeweils aktuellen Fassung.

Der folgende Zusatz betrifft nur Kunden von ATOSS Produkten On Premises:

Der KUNDE muss die GESELLSCHAFT rechtzeitig, bevor er eine KONTINUIERLICHE MODIFIKATION in Form eines Releases seiner ATOSS PRODUKTE einspielt oder dieser technische Parameter bei sich ändert, hierüber informieren. Zugleich ist von dem KUNDEN sicherzustellen, dass alle vom KUNDEN lizenzierten MODULE des ATOSS PRODUKTES von diesem innerhalb der gewarteten Releases betrieben werden.

III. Teil: Besondere technische Einrichtungen und Betrieb

Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich per remote. Sollte ein vor Ort Einsatz gewünscht oder erforderlich sein, werden die Leistungen der GESELLSCHAFT nach Zeit und Aufwand zzgl. Reisezeiten und Reisekosten, wie im ANGEBOT näher beschrieben, in Rechnung gestellt. Etwaige zusätzliche Abstimmungsrunden oder Einrichtungsleistungen ebenso wie weiterer Support für diese Leistungen sind nicht enthalten, können aber im Bedarfsfall jederzeit gegen entsprechende Gebühren beauftragt werden.

Verzögerungen bei der Leistungserbringung, die sich dadurch ergeben, dass der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder ungenügend nachgekommen ist, gehen zu Lasten und Kosten des KUNDEN. Ein entsprechender Mehraufwand ist der GESELLSCHAFT auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste der GESELLSCHAFT für die Erbringung von Dienstleistungen zu vergüten.
